

Die Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 19.06.2019 die nachstehende geänderte Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Praktikumsordnung am 07.08.2019 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2019 in Kraft.

Änderung der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education

§ 1 Gegenstand der Praktikumsordnung

- (1)** Diese Praktikumsordnung regelt die Durchführung der Schulpraktischen Studien und des Betriebspraktikums gemäß § 4 der geltenden Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education.
- (2)** Der Nachweis der Schulpraktischen Studien ist Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen.

§ 2 Schulpraktische Studien (Schulpraktikum)

(1) Praktikumsschule

Das Schulpraktikum kann an einer öffentlichen berufsbildenden Schule oder an einer staatlich anerkannten Ersatzschule oder in Absprache mit der Leibniz School of Education auch an einer Berufsschule im Ausland absolviert werden.

(2) Ziele und Inhalt

Das Schulpraktikum wird fächerunspezifisch abgeleistet, verbindet erste erworbene berufspädagogische und -didaktische Grundkenntnisse mit schulischer Praxis und dient zunächst der Überprüfung der Studien- und Berufswahl. Durch das Schulpraktikum sollen sich die Studierenden mit der Berufssituation einer Lehrkraft an berufsbildenden Schulen vertraut machen und sich mit den Anforderungen des Lehrerberufs auseinandersetzen. Durch Hospitationen, Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts und des Forschungsauftrags übertragen die Studierenden ihre ersten erworbenen didaktisch-methodischen Kenntnisse auf die Schulpraxis und reflektieren diese (Theorie-Praxis-Verknüpfung).

(3) Umfang und Durchführung

Die Schulpraktischen Studien bestehen aus dem Schulpraktikum und einer Begleitveranstaltung.

Das Schulpraktikum findet geblockt statt, in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach dem dritten Semester und umfasst vier Wochen mit mindestens 20 Zeitstunden Anwesenheit pro Woche in der berufsbildenden Schule. In Absprache mit der Praktikumsbeauftragten oder dem Praktikumsbeauftragten kann das Praktikum auch semesterbegleitend absolviert werden und umfasst 20 Schultage mit jeweils vier Zeitstunden Anwesenheit pro Schultag in der berufsbildenden Schule.

Für das Schulpraktikum und die zugehörige Begleitveranstaltung werden 5 Leistungspunkte vergeben, wenn die oder der Studierende alle in der Prüfungsordnung geforderten Studienleistungen erbracht hat. Das Schulpraktikum und die Begleitveranstaltung sind Bestandteil des Moduls „Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens“ im Professionalisierungsbereich Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

(4) Begleitende Lehrveranstaltung

Es wird dringend empfohlen, die Begleitveranstaltung für das Schulpraktikum erst dann zu belegen, nachdem alle weiteren Lehrveranstaltungen im Modul „Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens“ abgeschlossen wurden.

(5) Anforderungen

Die Studierenden hospitieren in verschiedenen Schulformen und Stufen der berufsbildenden Schulen, führen mindestens einen selbst geplanten Unterricht durch, reflektieren diesen mit der betreuenden Lehrkraft in der Schule und bearbeiten ihren Forschungsauftrag, der im Rahmen des Begleitseminars vorbereitet wurde. Über das Schulpraktikum ist ein Portfolio anzufertigen. Inhalt und Form des Portfolios orientieren sich an den Vorgaben des Instituts für Berufspädagogik und Erwachsenenbildung. Im Portfolio wird

1. der Forschungsauftrag dargelegt, einschließlich Forschungsfrage, theoretischer Hintergrund, methodisches Vorgehen, Durchführung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
2. die Planung, Durchführung und Reflexion der eigenen Unterrichtsstunde schriftlich dargestellt. Der schriftliche Unterrichtsentwurf sollte mindestens das Stundenthema, die Ziele und den Verlaufsplan beschreiben. Die Reflexion der einzelnen Unterrichtsstunde findet mit der betreuenden Lehrkraft in der Schule statt und wird im Praktikumsbericht strukturiert dargestellt, auch im Hinblick auf die eigene Berufs- und Studienwahl.

(6) Zuständigkeiten

Die inhaltliche Gestaltung obliegt dem Institut für Berufspädagogik und Erwachsenenbildung. Diese Aufgaben werden von der Praktikumsbeauftragten oder dem Praktikumsbeauftragten des Instituts wahrgenommen. Die Praktikumsplatzvergabe und das Anmeldeverfahren erfolgt zentral über die Leibniz School of Education. Das abgeleistete Schulpraktikum wird von der Praktikumschule schriftlich bestätigt. Die erfolgreiche Teilnahme an der Begleitveranstaltung wird von der Dozentin oder dem Dozenten der Begleitveranstaltung bescheinigt.

(7) Pflichten

Die Studierenden haben die in der Schule geltenden Regeln und Vorschriften zu beachten und diesbezügliche Anordnungen von Lehrkräften und der Schulleitung zu befolgen. Die Studierenden haben über vertrauliche Angelegenheiten der Schule Stillschweigen zu bewahren. Betragen Fehlzeiten der Studierenden im Praktikum mehr als zwei Tage, sind diese nachzuholen.

(8) Versicherungsschutz

Das Schulpraktikum ist eine Veranstaltung der Leibniz Universität Hannover. Für immatrikulierte Studierende besteht auch während des Schulpraktikums die gesetzliche Unfallversicherung durch den Gemeinde- Unfallversicherungsverband (GUV) bzw. die Landesunfallkasse (LUK). Meldepflichtig ist die Praktikumschule. Anzeigepflichtig für Unfälle sind die Studierenden gegenüber dem Immatrikulationsamt der Leibniz Universität Hannover. Die Berufshaftpflicht wird hiervon nicht berührt. Die Studierenden dürfen während des Schulpraktikums keinen selbstständigen und eigenverantwortlichen Unterricht übernehmen, bzw. fortführen, auch die Aufsichtspflicht darf nicht einem Studierenden übertragen werden.

§ 3 Betriebspraktikum

(1) Betriebspraktikum

Studierende, die ihr Bachelorstudium nicht im Studiengang Master Lehramt an berufsbildenden Schulen fortsetzen wollen, können anstelle der Schulpraktischen Studien ein Betriebspraktikum absolvieren.

(2) Ziel

Das Betriebspraktikum hat das Ziel neben dem Beruf des Lehrers oder der Lehrerin weitere berufliche Perspektiven außerhalb des Schuldienstes zu eröffnen z. B. in der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Betrieben, bei nicht schulischen Bildungsträgern oder Verbänden.

(3) Umfang und Durchführung

Das Betriebspraktikum findet geblockt statt, in der Regel in den vorlesungsfreien Zeiten nach dem 3. Semester und umfasst vier Wochen. Das Betriebspraktikum wird von der Organisation oder Institution, bei der das Praktikum abgeleistet wurde, schriftlich bestätigt.

Auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden wird die inhaltliche Gestaltung und die Begleitung des Betriebspraktikums von den beruflichen Fachrichtungen festgelegt und organisiert und von der Praktikumsbeauftragten oder dem Praktikumsbeauftragten des Instituts für Berufspädagogik und Erwachsenenbildung anerkannt.

(4) Begleitende Lehrveranstaltung

Das Betriebspraktikum wird durch eine Begleitveranstaltung vor- und nachbereitet. Das Betriebspraktikum und die zugehörige Begleitveranstaltung sind Bestandteil des Moduls „Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens“ des Faches Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

(5) Anforderungen

Über das Betriebspraktikum ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, der sich in Inhalt und Form an den Vorgaben des Instituts für Berufspädagogik und Erwachsenenbildung zu orientieren hat. Die erfolgreiche Teilnahme an der Begleitveranstaltung und die ordnungsgemäße Anfertigung des Praktikumsberichts werden von der Dozentin oder dem Dozenten der Begleitveranstaltung bescheinigt.

(6) Zuständigkeiten

Die Studierenden suchen sich eigenständig ihre Praktikumsplätze und melden ihr Betriebspraktikum bei der Praktikumsbeauftragten oder dem Praktikumsbeauftragten des Instituts für Berufspädagogik und Erwachsenenbildung an.

(7) Pflichten

Die Studierenden haben die in ihrer Praktikumsorganisation bzw. -institution geltenden Regeln und Vorschriften zu beachten und diesbezügliche Anordnungen zu befolgen. Die Studierenden haben über vertrauliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Betragen Fehlzeiten der Studierenden oder des Studierenden im Praktikum mehr als 2 Tage, sind diese nachzuholen.

(8) Versicherungsschutz

Das Betriebspraktikum ist eine Veranstaltung der Leibniz Universität Hannover. Für immatrikulierte Studierende besteht auch während des Betriebspraktikums die gesetzliche Unfallversicherung durch den Gemeinde- Unfallversicherungsverband (GUV) bzw. die Landesunfallkasse (LUK). Meldepflichtig ist der Praktikumsbetrieb. Anzeigepflichtig für Unfälle sind die Studierenden gegenüber dem Immatrikulationsamt der Leibniz Universität Hannover. Die Berufshaftpflicht wird hiervon nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch kein Betriebspraktikum oder Schulpraktische Studien abgeleistet oder begonnen haben.